

Erzieherische Hilfen und Inobhutnahmen in Baden-Württemberg im Jahr 2022

Stand: 27.7.2023; Ansprechpersonen: Kathrin Kratzer & Dr. Nele Usslepp

Die Auswertungen zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27, 29-35 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und der Hilfen für Minderjährige mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) sowie der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) für das Jahr 2022 basieren auf der Erhebung des KVJS-Landesjugendamtes bei den örtlichen Jugendhilfeträgern. Nachfolgend werden zentrale Befunde zur Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen im Jahr 2022 und deren Veränderungsdynamik im Vergleich zum Jahr 2021 für gesamt Baden-Württemberg beschrieben. Differenzierte Daten zu allen baden-württembergischen Jugendämtern können den in der Anlage beigefügten Kreistabellen entnommen werden. Die hier beschriebenen Befunde beziehen die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) **nicht** mit ein.

Erneut leichte Zunahme in den Inanspruchnahmen der Erzieherischen Hilfen

Im Jahr 2022 wurden in Baden-Württemberg 65.338 Leistungen der Erzieherischen Hilfen durch die Jugendämter gewährt (ohne die Hilfen nach § 28 SGB VIII¹; ohne sonstige ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII). Im Vergleich zum Vorjahr 2021 (64.091 Inanspruchnahmen) verzeichnet Baden-Württemberg somit eine erneute leichte Steigerung (+ 2 %) in den Leistungen der Erzieherischen Hilfen (Tabelle 1).

Hinsichtlich der Teilsegmente (nicht-stationäre und stationäre Hilfen) zeigten sich ähnliche Veränderungen wie im Vorjahr. Während die nicht-stationären Hilfen (§§ 27 & 29-32 SGB VIII) von 2021 zu 2022 erneut leicht stiegen (2022: + 3 %; 2021: + 4 %), blieben die Hilfen im stationären Segment (§§ 33 & 34 SGB VIII) konstant (2021: 0 %; 2020: - 1 %). Die unterschiedlichen Entwicklungen der Teilsegmente in den letzten Jahren könnten ein erstes Anzeichen für den Fachkräftemangel in den stationären Hilfen darstellen. Eine abschließende Bewertung ist mit den zur Verfügung stehenden Daten derzeit jedoch nicht möglich.

Wie schon die Veränderungen der Teilsegmente andeutete, entwickelten sich zudem die einzelnen Hilfearten im Vergleich der Jahre 2021 und 2022 ebenfalls unterschiedlich. Bei den stationären Hilfen sind sowohl die Fallzahlen in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) als auch in der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) weitgehend stabil geblieben.

Im Bereich der nicht-stationären Hilfen wies die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe

¹ Nicht berücksichtigt sind die Hilfen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung), da die Jugendämter über diese Daten nicht verfügen und sie somit nicht vom KVJS-Landesjugendamt erhoben werden können

(§ 30 SGB VIII) mit + 418 Hilfen den größten absoluten Zuwachs auf und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) die höchste prozentuale Veränderung (+ 15 %). Allein die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) hat mit - 2 % einen Rückgang zu verzeichnen.

Tabelle 1. Fallzahlentwicklung in Baden-Württemberg in den jeweiligen Hilfearten

Hilfearten	Fallzahlen		Veränderung	
	2021 ^b	2022	2021 zu 2022	
	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	% ^c
§ 27, 2 & 3 originär	11.414	12.069	+ 655	+ 6
§ 29 (Soziale Gruppenarbeit)	5.973	6.137	+ 164	+ 3
§ 30 (Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer)	7.704	8.122	+ 418	+ 5
§ 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe)	15.124	14.856	- 268	- 2
§ 32 (Tagesgruppe)	3.998	4.167	+ 169	+ 4
§ 33 (Vollzeitpflege)	8.073	8.042	- 31	0
§ 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform)	10.980	10.997	+ 17	0
§ 35 (Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung)	825	948	+ 123	+ 15
§ 35a sonstige ambulante Hilfen ^a	13.038	14.243	+ 1.205	+ 9
<i>Summen:</i>				
§§ 27, 29-32	44.213	45.351	+ 1.138	+ 3
§§ 27, 29-32, 35a sonstige-ambulante	57.251	59.594	+ 2.343	+ 4
§§ 33, 34	19.053	19.135	- 14	0
§§ 27, 29-35	64.091	65.338	+ 1.247	+ 2

Anmerkungen. Summe der am 31.12. andauernden und beendeten Hilfen; Summe der Rechtsansprüche nach §§ 27, 41, 35a SGB VIII; ohne Hilfen für UMA. a = Die weiteren Leistungen nach § 35a SGB VIII sind in den einzelnen Hilfearten eingerechnet; b = Für das Jahr 2021 wurden Korrekturen berücksichtigt, die die Jugendämter gemeldet haben, Stand: 13.07.2023; c = gerundete Prozentwerte.

Im Jahr 2022 war jedoch die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) weiterhin die am häufigsten genutzte Hilfeart (ohne Berücksichtigung § 28 SGB VIII/Erziehungsberatung). Wenn man bedenkt, dass die 14.856 Hilfen die Anzahl der betreuten Familien abbildet und zudem durchschnittlich zwei Kinder gefördert werden, unterstreicht dies die enorme quantitative Bedeutung dieser Hilfeart im System der Erzieherischen Hilfen im Land. Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) nahm dagegen mit nur 948 Inanspruchnahmen, wie im Vorjahr, die geringste Bedeutung hinsichtlich des Gesamtfallzahlaufkommen ein (siehe für weitere Informationen Tabelle 1a und 1b im Anhang).

Abermals Höchststand mit Blick auf die Hilfen für junge Volljährige

Für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) wurde mit 6.486 Hilfen im Jahr 2022 erneut der Höchststand erreicht. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Fallzahlen für junge Volljährige in Baden-Württemberg somit wieder um + 6 % an. Damit setzt sich der Trend steigender Fallzahlen fort (2020 zu 2021 = + 6 %). Dies kann als Ausdruck weiterer Verbesserung der Unterstützung dieser Zielgruppe gewertet werden. Aufgrund des im Jahr 2021 in Kraft getretenen KJSG und der damit einhergehenden Stärkung der Rechte junger Volljähriger handelt es sich dabei um eine erwartbare Entwicklung, die sich voraussichtlich auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Weitere Zahlen zu der Inanspruchnahme junger Volljähriger können der Tabelle 5 im Anhang entnommen werden.

Wiederholt deutliche Zunahme der Hilfen für Minderjährige mit (drohender) seelischer Behinderung

In den letzten Jahren stiegen die Fallzahlen der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) stetig an. Im Jahr 2022 setzte sich diese Entwicklung fort. Insgesamt wurden 17.416 Hilfen nach dem Rechtsanspruch § 35a SGB VIII gemeldet. Im Vergleich zum Jahr 2021 (16.008 Inanspruchnahmen) bedeutet dies einen erneuten Zuwachs von + 9 %.

Die sonstigen ambulanten Hilfen wurden mit 14.243 Fällen am häufigsten eingesetzt (siehe Tabelle 4 im Anhang). Gegenüber dem Jahr 2021 (13.038 Inanspruchnahmen) bedeutet dies einen Zuwachs um + 9 %. Von den sonstigen ambulanten Hilfen entfielen insgesamt 37 % auf Schulbegleitungen (5.275 Inanspruchnahmen) und 9 % auf Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen (1.312 Inanspruchnahmen), wie der Tabelle 4a im Anhang entnommen werden kann. Insbesondere die Fallzahlen der Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII haben gegenüber dem Jahr 2021 (4.815) nochmals deutlich zugenommen (+ 10 %). Somit haben vor allem die Hilfen im schulischen Bereich wesentlich zum Anstieg der Fallzahlen nach § 35a SGB VIII beigetragen.

Neuer Anstieg an Inobhutnahmen

Nachdem die Fallzahlen der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (auch hier ohne UMA) in Baden-Württemberg in den letzten Jahren (leicht) rückläufig waren (2021: - 1 %; 2020: - 13 %), stiegen diese im Jahr 2022 auf 3.913 und somit um rund + 12 % im Vergleich zum Vorjahr. Demnach ist 2022 wieder der Höchststand an Inobhutnahmen erreicht worden, der erstmalig im Jahr 2019 verzeichnet wurde. Ob dieser neue Zuwachs noch Nachhol-effekte der Corona-Pandemie beinhaltet, kann auf Basis der vorliegenden Daten nicht abschließend bewertet werden. Es sollte zunächst die Auswertung des Jahres 2023 abgewartet werden. Diese ermöglicht weitere Aussagen dazu, ob es sich bei dem Höchststand

im Jahr 2022 um einen erneuten zufälligen Ausreißer handelt (wie im Jahr 2019), oder ob sich doch eine gewisse Tendenz abzeichnet. Dann könnte es sinnvoll sein, möglichen Ursachen dieser Dynamik genauer auf den Grund zu gehen.

Resümee

Für Baden-Württemberg kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das Gesamtfallaufkommen im Jahr 2022 einen neuen Höchststand aufwies. Besonders auffällig sind bei der diesjährigen Auswertung der Erzieherische Hilfen die starken Anstiege der Hilfen nach den Rechtsansprüchen § 35a und § 41 SGB VIII. Bezüglich der Hilfen für Minderjährige mit (drohender) seelischer Behinderung ist der Anstieg vor allem auf Leistungen im schulischen Bereich zurückzuführen. Bei den Hilfen für die jungen Volljährigen kommen voraussichtlich die gesetzlichen Änderungen des KJSG zum Tragen. Darüber hinaus muss auf den starken Anstieg der Inobhutnahmen hingewiesen werden und bedarf eines detaillierten Blicks auf die weitere Entwicklung.